

Einladung zur Mitgliederversammlung eines Vereins auch per E-Mail zulässig

Die gesetzlichen Regelungen zum Vereinsrecht enthalten keine Vorgaben, welche Form die Einladung zur Mitgliederversammlung eines Vereins haben muss. § 58 Nr. 4 BGB schreibt lediglich vor, dass die Satzung Bestimmungen enthalten soll „über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse.“ Die Mitgliederversammlung als Satzungsgeber ist mithin weitgehend frei in den Bestimmungen zur Einladung.

Viele Vereinssatzungen enthalten die Regelung, dass die Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich zu erfolgen hat. In der vereinsrechtlichen Literatur wurde unter Verweis auf § 126 Abs. 1 BGB bislang teilweise die Auffassung vertreten, die Einladung müsse dann vom Vereinsvorstand unterschrieben und per Post verschickt werden.

Das Oberlandesgericht Hamm hat in einem kürzlich veröffentlichten Beschluss vom 24.09.2015 dazu nun klarstellend entschieden, dass die Einladung der Mitglieder eines Vereins zur Mitgliederversammlung auch dann durch einfache E-Mail (ohne elektronische Signatur) zulässig ist, wenn die Vereinssatzung eine schriftliche Einladung vorsieht. Nach Auffassung des Gerichts genügt die Einladung per E-Mail grundsätzlich der in der Satzung bestimmten Schriftform, weil diese auch durch die elektronische Form ersetzt werden kann. Eine Unterschrift des Vereinsvorstands sei dabei entbehrlich. Die von der Vereinssatzung vorgeschriebene Schriftform solle lediglich sicherstellen, dass die Mitglieder über die Einberufung und Tagesordnung der Mitgliederversammlung Kenntnis erhalten. Diesem Zweck sei auch bei Versand der Einladung durch E-Mail ohne Unterschrift des Vorstands genüge getan.

Quelle: OLG Hamm, Beschluss vom 24.09.2015, 27 W 104/15